

V2605 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion): "Politische Teilhabe für alle – Portofreie Rücksendung der Abstimmungs- und Wahlunterlagen"

Beantwortung; Direktion Sicherheit und Liegenschaften

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen rechtlichen und finanziellen Grundlagen zu schaffen, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Köniz ihre Wahl- und Abstimmungsunterlagen wieder portofrei per Post an die Gemeinde zurücksenden können.

Begründung

Die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ist das Herzstück der direkten Demokratie. Darum soll die Vorfrankierung der Wahl- und Abstimmungscouverts, die per 2016 durch den Gemeinderat abgeschafft wurde, wieder eingeführt werden.

1. Abbau administrativer Hürden

Schon kleine administrative Hürden können die politische Beteiligung spürbar senken. Das zeigt sich besonders deutlich bei der Suche nach einer Briefmarke: Was banal klingt, hält vor allem Menschen mit geringer politischer Einbindung oft von der Stimmabgabe ab.

Wie effektiv der Abbau dieser Hürde ist, belegen Daten aus über 300 Berner Gemeinden¹. Dort, wo die Rücksendecouverts bereits vorfrankiert sind, liegt die Stimmbeteiligung im Durchschnitt um 1,8 Prozentpunkte höher als in Gemeinden ohne Portofreiheit. Dieser statistische Zusammenhang macht klar, dass die Übernahme des Portos eine einfache und messbare Massnahme ist, um die demokratische Teilhabe für alle Bürgerinnen und Bürger zu erleichtern.

2. Soziale Gerechtigkeit

Das Stimmrecht ist ein verfassungsmässig garantiertes politisches Recht. Die briefliche Stimmabgabe darf nicht von zusätzlichen Kosten abhängig sein. Demokratische Mitbestimmung soll unabhängig von der finanziellen Situation sein.

3. Geografische Gleichbehandlung und Inklusion

In Köniz gibt es vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag nur einen einzigen Briefkasten für die Wahl- und Abstimmungscouverts: Wer in unmittelbarer Nähe des Gemeindehauses wohnt, kann das Stimmcouvert dort kostenlos einwerfen.

Wer in weiter entfernten Ortsteilen wie Oberwangen, Niederwangen, Wabern, Mittelhäusern oder Niederscherli lebt oder in seiner Mobilität eingeschränkt ist, ist faktisch auf den Postversand angewiesen oder muss nicht zumutbar lange Fahrten zurücklegen -zumindest bis zur Einführung digitaler Abstimmungs- und Wahlmöglichkeiten. Die Portofreiheit stellt auch hier eine gleichwertige Ausübung des Stimmrechts sicher.

4. Stärkung der demokratischen Kultur

In Zeiten, in denen die Demokratie unter Druck gerät, ist es Aufgabe der Gemeinde, dagegen vorzugehen, indem sie die Demokratie hochhält und unnötige Hindernisse abbaut. Portofreiheit ist ein sichtbares Zeichen dafür, dass die Gemeinde jede Stimme wertschätzt und in die Demokratie investiert.

5. Finanzielle Entlastung und Stärkung der Kaufkraft

Stimmbürger:innen: 28'000

¹ https://www.swissinfo.ch/ger/demokratie/abstimmen-per-post_eine-briefmarke-macht-den-unterschied/43554882
koeniz 0.3.2.2.2 / 404.8 / 1148918

Urnengänge pro Jahr: 4
 Durchschnittliche Wahlbeteiligung: 44,7%
 Total vorfrankierter Umschläge: 112'000
 Ungefähr retournierte Umschläge: 50'100
 Ungefähre Gesamtkosten retournierter Umschläge: CHF 32'000

Die Gemeinde zählt rund 28'000 Stimmberechtigte. Bei 4 Urnengängen pro Jahr und einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 44,7% (berechnet aus den Jahren 2022-2025²) ergeben sich geschätzte jährliche Mehrkosten im Bereich von CHF 32'000. Vorfrankierungen werden nur verrechnet, wenn die Stimmberechtigten davon Gebrauch machen. Wird der vorfrankierte Umschlag nicht zur brieflichen Stimmabgabe verwendet, entstehen der Gemeinde folglich auch keine Kosten. Nicht nur ist dies gemessen am Gesamtbudget der Gemeinde von rund CHF 270'000'000 eine bescheidene Investition in die politische Teilhabe (Budgetanteil von deutlich unter 0,05%). Tatsächlich spart die Bevölkerung durch die Vorfrankierung sogar Geld: Während nämlich ein individuell mit B-Post versandter Brief CHF 1.00 Porto kostet, betragen die Kosten beim B-Post-Massenversand lediglich CHF 0.63, also 37% weniger.

Mehrere umliegende Gemeinden, darunter Muri, Ittigen, Belp, Neuenegg, Steffisburg, kennen seit Jahren die portofreie Rücksendung der Abstimmungs- und Wahlcouverts. Es ist angezeigt, dass auch Köniz als viertgrösste Gemeinde des Kantons diese demokratiebejahende Regelung wieder einführt.

Eingereicht

16.03.2026

Unterschrieben von 29 Parlamentsmitgliedern

Arlette Münger, Toni Eder, Andreas Hauser, Katrin Aeschbacher, Roland Akeret, Fabienne Marti Locher, Sandra Röthlisberger, Sven von Gunten, Monika Röthlisberger, David Müller, Lukas Erni, Christina Aebischer, Klaus von Mural, Sara Gasser, Raphael Rutschi, Mark Kobel, Adrian Hostettler, Florian Moser, Christine Burren, Urs Mumenthaler, Géraldine Mercedes Boesch, Isabelle Steiner, Mayra Faccio, Janka Hamm, Jutta Gubler Kläne-Menke, Bülent Celik, Lennart Koch, Matthias Müller, Christine Müller

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Köniz stellt den Stimmberechtigten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen seit 2016 ohne Vorfrankierung zu. Dieser Entscheid wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Ausgabenüberprüfung gefällt. Die Motion fordert die Wiedereinführung der portofreien Rücksendung, um administrative Hürden abzubauen, soziale Gerechtigkeit zu stärken und die Stimmbeteiligung zu erhöhen. Die Direktion Sicherheit und Liegenschaften hat die finanziellen, rechtlichen und praktischen Implikationen geprüft.

3. Erwägungen des Gemeinderats

Abbau Administrativer Hürden

² https://www.koeniz.ch/politik/abstimmungen/abstimmungsresultate.page/773?utm_sou

Der portofreie Versand von Wahl- und Abstimmungskuverts hätte wohl auch in Köniz – wie in der in der Motion zitierten Studie der Universität Freiburg – eine geringfügige Erhöhung der Wahl- und Abstimmungsbeteiligung zur Folge. Auch der Gemeinderat will keine unnötigen administrativen Hürden bei der Wahrnehmung der demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Die politische Teilhabe resp. die Ermöglichung der politischen Teilhabe hat aber zwei Seiten. Nicht nur die Gemeinde steht in der Pflicht, diese zu fördern, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger müssen ihren Teil dazu beitragen, diese wahrzunehmen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen zudem, dass hohe Wahl- und Abstimmungsbeteiligungen weit weniger vom Abbau von kleineren administrativen Hürden wie dem Kauf von Briefmarken abhängig sind. Vielmehr sind klar definierte und bekannte Abläufe und Regeln unterstützende Faktoren für die Erhöhung der Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen.

Geografische Gleichbehandlung und Inklusion

Das für Köniz wohl stärkste Argument für die Wiedereinführung des portofreien Versands von Wahl- und Abstimmungskuverts ist aus Sicht des Gemeinderats die dezentrale Struktur der Gemeinde und die damit verbundenen, langen Wege zum Gemeindehaus. Gemäss den in der Motion zitierten Studie ist aber davon auszugehen, dass ein allfälliger Anstieg der Beteiligung bei Wahlen und Abstimmungen eher im urbanen als im ländlichen, geografisch benachteiligten Raum von Köniz zu erwarten wäre.

Soziale Gerechtigkeit

Die Teilhabe an den demokratischen Rechten darf nicht von der wirtschaftlichen Position einer Person geknüpft sein. Trotzdem kann der Gemeinderat der Argumentation der Motion, wonach der gebührenpflichtige Versand der Kuverts Personen aus wirtschaftlichen Gründen von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen abhalten könnte, nur bedingt folgen. Dass wirtschaftlich schlechter gestellte Personen in der Politik untervertreten sind, hat andere, vielschichtige Gründe als der gebührenpflichtige Versand von Wahl- und Abstimmungskuverts und kann nicht mit dieser einfachen Massnahme verbessert werden. Bei Massenversänden wie dem Versand von Abstimmungs- und Wahlmaterial gilt ein vergünstigter Tarif gegenüber der üblichen Einzel-Frankierung. Dieser Tarif kommt jedoch nicht für den Rückversand durch die einzelnen Stimmberechtigten zur Anwendung. Auch dann nicht, wenn die Kuverts vorfrankiert sind und die Kosten durch die Gemeinde getragen werden.

4. Finanzen

Die Kosten wurden auf folgenden Grundsätzen gerundet berechnet:

Stimmberechtigte 29'000

Stimmbeteiligung Wahlen (ausserhalb Abstimmungstermine): 28%-40%;

Abstimmungen: 40 % bis 70 %

schriftliche Beteiligung 95 % (B-Post)

Portokosten CHF 1.- pro Person

4 Urnengänge pro Jahr

Daraus resultieren jährliche Kosten zwischen CHF 50'000.- bis CHF 70'000. Wie im Vorstoss bereits erwähnt, werden von der Post nur die effektiv zurückgeschickten Kuverts berechnet. Eine Übernahme der Portokosten wäre damit aus dem steuerfinanzierten Haushalt zu tragen.

5. Fazit

Zusammenfassend kommt der Gemeinderat zum Schluss, dass er die finanziellen Auswirkungen des portofreien Versands höher gewichtet als die zu erwartenden, positiven Auswirkungen auf eine höhere Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 1. Juli 2026

Der Gemeinderat

Beilagen

1) Motionsprüfung



Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin
T 031 970 92 02
cornelia.rauch@koeniz.ch

Köniz, 30. März 2026 rc

V2605 Motion (EVP-GLP-Mitte-Fraktion): "Politische Teilhabe für alle – Portofreie Rücksendung der Abstimmungs- und Wahlunterlagen"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, die notwendigen rechtlichen und finanziellen Grundlagen zu schaffen, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Köniz ihre Wahl- und Abstimmungsunterlagen wieder portofrei per Post an die Gemeinde zurücksenden können.

Die briefliche Stimmabgabe und somit auch, dass das Antwortcouvert der Post frankiert übergeben werden muss ist in Art. 2 Verordnung über Abstimmungen und Wahlen geregelt. Gemäss Art. 60 Abs. m) Gemeindeordnung (GO) beschliesst der Gemeinderat den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verordnungen mit Ausführungsvorschriften zu Reglementen und Erlassen des übergeordneten Rechts.

Die Umsetzung der Motion würde zudem Kosten auslösen, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen; Art. 61 GO.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion gibt das Parlament dem Gemeinderat eine Richtlinie vor.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin